

# Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7842

24. Oktober 2014

## Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 24. Oktober 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 5 sowie § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch das Dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24. Oktober 2014 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 24. Oktober 2014 seine Zustimmung erteilt.

### § 1 Grundsätze

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten verleiht die akademischen Grade einer Doktorin oder eines Doktors der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.), einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), einer Doktorin oder eines Doktors der Erziehungswissenschaft ehrenhalber (Dr. paed. h.c.) und einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.). Wird die Promotion nach § 38 Abs. 2 S. 5 LHG im Rahmen von Doktorandinnen- und Doktorandenkollegs durchgeführt, kann mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates der akademische Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ verliehen werden.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört.

### § 2 Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Für das Promotionsverfahren sind folgende Stellen zuständig:

1. das Zentrale Prüfungsamt,
2. der Fakultätsrat der Fakultät (im Folgenden „zuständiger Fakultätsrat“) als Promotionsausschuss gemäß § 38 Abs. 5 S. 2 LHG,
3. die Promotionszulassungskommission der zuständigen Fakultät,
4. die für Disputatio bzw. Rigorosum zuständige Promotionskommission,
5. der Konvent der zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden,
6. eine Ombudsperson.

(2) Dem Zentralen Prüfungsamt obliegen die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, die organisatorische Durchführung des Promotionsverfahrens und die schriftliche Übermittlung aller Entscheidungen. Es führt über alle laufenden und abgeschlossenen Promotionen ein Register.

(3) Der zuständige Fakultätsrat bestellt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LHG (im Folgenden: Hochschullehrerin oder Hochschullehrer) oder eine Honorarprofessorin bzw. einen Honorarprofessor der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder ein hauptamtliches habilitiertes Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten mit dessen Einverständnis als Betreuerin oder Betreuer der Dissertation.

(4) Der zuständige Fakultätsrat entscheidet, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber als Doktorandin oder Doktorand angenommen wird. Bei der Annahme legt der zuständige Fakultätsrat auch fest, welcher Grad (Dr. paed., Dr. phil. oder Ph. D.), verliehen werden soll.

(5) Der zuständige Fakultätsrat entscheidet über den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung sowie über die Form der mündlichen Prüfung. Er bestimmt die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Prüferinnen und Prüfer.

(6) Die Promotionszulassungskommission tritt zusammen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellt und die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt. Sie kann zusätzliche Leistungen vorschlagen. Als ständige Mitglieder gehören ihr an: die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, die beide vom zuständigen Fakultätsrat gewählt werden. Zusätzlich kann eine fachkundige Hochschullehrerin oder ein fachkundiger Hochschullehrer bestimmt werden, die bzw. der für das jeweils einzelne Annahmeverfahren vom zuständigen Fakultätsrat eingesetzt wird.

(7) Die zur Promotion zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden gemäß § 38 Abs. 7 LHG einen Konvent. Er berät Doktorandinnen und Doktoranden in den sie betreffenden Fragen und kann Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen. Er kann Stellungnahmen zu Entwürfen für Promotionsordnungen geben, die den Senatsunterlagen beigefügt werden müssen. Die beratende Teilnahme eines vom Konvent zu bestimmenden Mitglieds an den Senatssitzungen oder den Sitzungen des Fakultätsrats regelt die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(8) Die Ombudsperson vermittelt in Konfliktfällen, wenn sie dazu angerufen wird. Die Ombudsperson und ihre Vertretung werden vom Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gewählt.

### § 3 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus:

1. der Dissertation,
2. der mündlichen Prüfung, die in Form einer Disputatio oder eines Rigosums abgelegt wird, und
3. der Publikation der durch die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät genehmigten Endfassung, sofern es sich nicht um eine publikationsbasierte Dissertation handelt.

### § 4 Promotionsfach

Das Fach, in dem die Dissertation geschrieben wird, bildet das Promotionsfach. Das Thema der Dissertation muss die Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschulen berücksichtigen.

Eine Dissertation kann in jedem an der Pädagogischen Hochschule Weingarten vertretenen wissenschaftlichen Fach geschrieben werden, sofern das Fach durch mindestens eine hauptamtlich tätige Hochschullehrerin oder einen hauptamtlich tätigen Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Weingarten vertreten ist.

### § 5 Voraussetzungen der Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand

Voraussetzung für die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand ist ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenes Studium in

1. einem Masterstudiengang oder
2. einem Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens 4-jährigen Regelstudienzeit oder
3. einem postgradualen Studiengang an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

(2) Als überdurchschnittliches Ergebnis gelten die Abschlussnoten „hervorragend“, „sehr gut“ und „gut“.

(3) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen und Studiengängen mit Staatsprüfung, die nicht unter § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 fallen und ihr Studium mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen haben, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie

1. ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben. Dabei sind innerhalb von in der Regel zwei Jahren Leistungen im Umfang von insgesamt bis zu 60 Credit-Points zu erbringen. Die zu erreichenden Credit-Points sind so anzusetzen, dass die Äquivalenz mit einem achtsemestrigen Studium erreicht wird. Die Leistungen sind in den von der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer festzulegenden Bereichen, die zur wissenschaftlichen Qualifikation im angestrebten Fachgebiet erforderlich sind, zu erbringen. Die geplanten Studien sind mit einer Credit-Point-Berechnung zu versehen und der Promotionszulassungskommission vorzulegen. Diese entscheidet über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen. Für die Erbringung der Leistungen in dem Eignungs-

feststellungsverfahren ist eine Einschreibung unter Vorbehalt möglich.

2. oder in Bezug auf das geplante Promotionsvorhaben fachlich einschlägige hervorragende Leistungen sowie fachlich einschlägige zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben und die vorgesehene Betreuerin oder der vorgesehene Betreuer die wissenschaftliche Qualifikation in dem angestrebten Fachgebiet in einem Gutachten bestätigt.

(4) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen von Fachhochschulen und Dualen Hochschulen (ehemals Berufsakademien), die ihr Studium mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen haben, können als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, sofern ihre Ausbildung in einem direkten Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben steht. Der zuständige Fakultätsrat entscheidet, ggf. ergänzt durch die vorgesehene Betreuerin oder den vorgesehenen Betreuer in beratender Funktion, ob der Studienabschluss überdurchschnittlich und der direkte Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben gegeben ist. Im Übrigen gilt Abs. 3 Nr. 1 entsprechend.

(5) Ausländische Studienabschlüsse werden gemäß § 35 Abs. 1 LHG anerkannt, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu dem Abschluss besteht, der ersetzt werden soll. Es obliegt der Bewerberin oder dem Bewerber, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Abschluss nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Promotionszulassungskommission.

(6) Auf schriftlichen und zu begründenden Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann der zuständige Fakultätsrat einen Studienabschluss in einem anderen wissenschaftlichen Fach als dem Promotionsfach als Zulassungsvoraussetzung anerkennen, wenn die oder der in Aussicht genommene Betreuerin oder Betreuer dies befürwortet.

(7) Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine gleichartige

Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den angestrebten Doktorgrad bereits führt.

## § 6 Betreuungsbeginn

(1) In der Regel 6 Monate vor der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand beantragt die angehende Doktorandin oder der angehende Doktorand beim Zentralen Prüfungsamt die Zuweisung einer Betreuerin oder eines Betreuers. Sie bzw. er legt dem Antrag eine schriftliche Erklärung einer Person nach § 2 Abs. 3 vor, wonach diese bereit ist, sich als Betreuerin bzw. als Betreuer bestellen zu lassen (Anlage 1). Der zuständige Fakultätsrat bestellt eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 2 Abs. 3. Mit der Beauftragung beginnt das Betreuungsverhältnis zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und angehender Doktorandin bzw. angehendem Doktorand. Der Beginn des Betreuungsverhältnisses wird im Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(2) Spätestens acht Wochen nach Beginn des Betreuungsverhältnisses schließen Betreuerin oder Betreuer und angehende Doktorandin oder angehender Doktorand eine Betreuungsvereinbarung ab.

(3) Die Betreuungsvereinbarung ist eine schriftlich verfasste Absichtserklärung, in der für die Zeit des Status als zugelassene Doktorandin bzw. als zugelassener Doktorand (im Folgenden Doktorandin bzw. Doktorand) Art und Umfang der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung individuell geregelt werden. In der Betreuungsvereinbarung werden der Zeitplan bis zur Abgabe der Dissertation, Angaben über ein individuelles Studienprogramm, Rechte und Pflichten der Betreuerin bzw. des Betreuers und der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Regelungen zur Lösung von Streitfällen, eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die nach der Abgabe der Dissertation einzuhaltenden Begutachtungszeiten festgehalten. Die Betreuungsvereinbarung ist Bestandteil der Promotionsakte im Zentralen Prüfungsamt und kann aktualisiert werden.

## § 7 Annahmeverfahren

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt, kann bei der zuständigen Fakultät die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Der An-

trag (Anlage 2) ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsgangs,
2. Prüfungszeugnisse und Nachweise gemäß § 5,
3. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche,
4. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das nicht älter als drei Monate sein darf; ausländische Bewerberinnen oder Bewerber haben ein von der Pädagogischen Hochschule Weingarten als dem deutschen Führungszeugnis gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorzulegen,
5. eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren,
6. eine Darstellung des Dissertationsvorhabens,
7. ein Antrag, welcher akademische Grad gemäß § 1 Abs. 1 erworben werden soll. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber erklären, ob ihnen der akademische Grad in weiblicher oder männlicher Form verliehen werden soll,
8. eine Kopie der aktuellen Betreuungsvereinbarung,
9. ggf. die Bestätigung der zuständigen Promotionszulassungskommission, dass die gemäß § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind,
10. ggf. ein Antrag gemäß § 5 Abs. 6.

(2) Nach Prüfung der Unterlagen gibt das Zentrale Prüfungsamt den Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät weiter. Sind die Unterlagen nicht vollständig, setzt das Zentrale Prüfungsamt der Bewerberin oder dem Bewerber eine Frist. Wird diese nicht eingehalten, lehnt das Zentrale Prüfungsamt den Antrag ab. Gemäß § 2 Abs. 4 entscheidet der zuständige Fakultätsrat über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.

(3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von 10 Semestern. Über einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung, der eine Begründung (z.B. Mutterschutz, Erziehungszeiten, Pflege von Angehörigen oder ein persönlicher Härtefall) enthalten muss, entscheidet der zuständige Fakultätsrat. Dem Antrag sind eine Stellungnahme der zugewiesenen Betreuerin oder des zugewiesenen Betreuers und ein Zeitplan bis zum geplanten Abschluss beizufügen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann für die Dauer der Promotion immatrikuliert werden.

## § 8 Betreuung der Dissertation

(1) Durch die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand gewährleistet die Pädagogische Hochschule Weingarten die Betreuung und Begutachtung der Dissertation im Sinne von § 38 Abs. 5 S. 2 LHG sowie die Abnahme der mündlichen Prüfung.

(2) Scheidet nach der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand die Betreuerin oder der Betreuer aus der Pädagogischen Hochschule Weingarten aus, so verbleiben bei ihr oder bei ihm im Regelfall die Rechte und Pflichten der Betreuung, Begutachtung und Durchführung der mündlichen Prüfung. Lehnt die Betreuerin oder der Betreuer dies ab, schlägt die Doktorandin oder der Doktorand eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer vor, die bzw. der durch die zuständige Fakultät bestätigt werden muss.

(3) Zur Sicherung der Betreuung und zur Feststellung des Fortgangs der Arbeit wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt, in welchen Abständen die Doktorandin oder der Doktorand einen Bericht über den Stand der Arbeit bei der Betreuerin oder beim Betreuer abzugeben hat. Ist nach der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand nach einem Zeitraum von zwei Jahren kein Fortgang der Arbeit festzustellen, so kann der zuständige Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Annahme widerrufen. Zuvor ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Widerspricht sie bzw. er, setzt der zuständige Fakultätsrat eine angemessene Frist für die Einreichung der Dissertation. Verstreicht die Frist fruchtlos, erlischt der Status als angenommene Doktorandin oder angenommener Doktorand. Das Zentrale Prüfungsamt stellt dies durch schriftlichen Bescheid fest.

## § 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fakultätsrat.

(2) Anstelle einer Einzelarbeit kann auch der einzelne Anteil an einer Gemeinschaftsarbeit eingereicht werden. In diesem Fall muss die ganze Arbeit mit eingereicht werden und der Anteil, der als

Dissertation gelten soll, eindeutig gekennzeichnet sein. Für diesen Teil muss die Doktorandin oder der Doktorand die alleinige Urheberschaft haben.

(3) Im besonderen Ausnahmefall kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine publikationsbasierte Dissertation als Dissertationsleistung vom zuständigen Fakultätsrat genehmigt werden.

(4) Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus:

1. mehreren einzelnen Forschungsarbeiten sowie aus
2. einem Mantelteil mit nicht weniger Umfang als 10% der Gesamtwortzahl der kumulierten Teilbeiträge, der die Forschungsarbeiten in einen thematischen und methodischen Zusammenhang einordnet. In diesem Text sind die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion und die Bezüge der einzelnen Beiträge zur übergeordneten Fragestellung darzustellen.

(5) Die publikationsbasierte Dissertation muss folgende Kriterien erfüllen:

1. Es sollen mindestens fünf Publikationen bzw. zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten vorgelegt werden, davon mindestens drei in Alleinautorenschaft.
2. Von den fünf veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Beiträgen müssen drei in peer-reviewten Fachzeitschriften publiziert oder angenommen worden sein.
3. Veröffentlichungen, die sich aus Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Examen) ergeben, sind als Teil der publikationsbasierten Dissertation nicht zulässig.
4. Die älteste Publikation soll in der Regel nicht länger als fünf Jahre vor Antragsstellung nach § 7 veröffentlicht worden sein.
5. Im Promotionsverfahren beteiligte Gutachterinnen oder Gutachter können in höchstens zwei Publikationen Koautorin bzw. Koautor sein.
6. Gutachterinnen oder Gutachter im Promotionsverfahren müssen die Gesamtheit der eingereichten Publikationen sowie den einleitenden Text den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewerten.

## § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

Mit Abschluss der Dissertation beantragt die Doktorandin oder der Doktorand über das Zentrale Prüfungsamt bei der zuständigen Fakultät die Zulassung zur Promotionsprüfung. Dem Antrag (Anlage 3) sind beizufügen:

1. sechs Exemplare der Dissertation im Falle einer Disputatio, sieben im Falle eines Rigorosums, jeweils mit einer eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 4,
2. ein digitales Textdokument der Dissertation (auf CD-ROM, USB-Stick etc.); es steht den Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung;
3. ein Vorschlag für eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter (Anlage 5),
4. eine Erklärung, welche Form der mündlichen Prüfung (Disputatio oder Rigorosum) gewählt wird; im Falle eines Rigorosums sind die Prüfungsfächer gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 anzugeben.

## § 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Der zuständige Fakultätsrat bestellt zwei, im Falle von § 13 Abs. 2 S. 1 drei Gutachterinnen und Gutachter. Die bzw. der nach § 2 Abs. 3 beauftragte Betreuerin bzw. Betreuer ist die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter. Die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter können Personen aus den in § 2 Abs. 3 genannten Gruppen sein oder externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ggf. auch die gemäß § 38 Abs. 4 S. 3 LHG, sowie emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt gibt je ein Exemplar der Dissertation an die Gutachterinnen und Gutachter weiter. Ein Exemplar verbleibt beim Zentralen Prüfungsamt und wird nach Eingang der Gutachten zusammen mit diesen im Dekanat der zuständigen Fakultät ausgelegt.

(3) Die Dissertation wird von den beiden Gutachterinnen und Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Die Gutachten sollen eine Einschätzung des wissenschaftlichen Wertes der Dissertation enthalten. Sie sollen spätestens drei Monate nach Zustellung der Dissertation vorliegen.

(4) Bei Überschreitung dieser Frist um mehr als einen Monat kann die Dekanin oder der Dekan die Aufforderung an die Gutachterin oder den Gutach-

ter zurückziehen und eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen. Betrifft dies das Erstgutachten, erfolgt diese Bestellung im Benehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden.

- (5) Die Dissertation wird wie folgt bewertet:
- summa cum laude (ausgezeichnet; 0,75)
  - magna cum laude (sehr gut; 1,0)
  - cum laude (gut; 2,0)
  - rite (zufriedenstellend; 3,0)
  - insuffizienter (nicht ausreichend; 4,0)

(6) Die Gutachten können Auflagen für die Veröffentlichung enthalten.

### § 12 Auslegung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist mit den Gutachten allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, habilitierten hauptamtlichen Mitgliedern der Hochschule sowie allen emeritierten bzw. im Ruhestand befindlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Pädagogischen Hochschule Weingarten durch Auslegung im zuständigen Dekanat zugänglich zu machen. Die Auslegungsfrist ist bekannt zu machen. Die genannten Personen haben das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist der zuständigen Fakultät eine Stellungnahme vorzulegen. Über die Berücksichtigung der Stellungnahmen entscheidet der zuständige Fakultätsrat. Er kann eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter bestellen. Sie oder er kann die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen einsehen. Das Drittgutachten wird als weitere Note gezählt. Eines der drei Gutachten muss ein externes Gutachten sein.

(2) Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat.

### § 13 Entscheidung über die Dissertation

(1) Vergeben beide Gutachterinnen und Gutachter Noten von oder zwischen „summa cum laude (0,75)“ und „rite (3,0)“, gilt die Dissertation als angenommen.

(2) Bewerten beide Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude (0,75)“, so muss ein Drittgutachten eingeholt werden. „Summa cum laude (0,75)“ wird nur festgesetzt, wenn alle drei Gutachterinnen und Gutachter diese Note vergeben haben.

(3) Bewerten beide Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation mit „insuffizienter (4,0)“, ist sie abgelehnt. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren als Promotionsversuch zu werten. Mit der Ablehnung endet der Status als angenommene Doktorandin bzw. als angenommener Doktorand. Das Zentrale Prüfungsamt stellt einen Bescheid gemäß § 19 aus.

(4) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Notenwerte voneinander ab oder bewertet eine Gutachterin bzw. Gutachter die Dissertation mit „insuffizienter (4,0)“, so bestellt die Dekanin oder der Dekan ein Drittgutachten. Das Drittgutachten ist innerhalb von drei Monaten schriftlich vorzulegen. Das Drittgutachten wird als weitere Note gezählt und entscheidet ggf. über die Annahme der Dissertation. Bewertet das Drittgutachten die Dissertation mit mindestens „rite (3,0)“, ist sie angenommen.

(5) Wird gemäß Abs. 2 und / oder Abs. 4 ein Drittgutachten eingeholt, muss eines der insgesamt drei Gutachten ein externes Gutachten sein.

(6) Ist die Dissertation angenommen, wird die Note vom Zentralen Prüfungsamt aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Gutachten gebildet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Dabei gilt:  $0,75 - 0,99 = 0,75$ ;  $1,0 - 1,49 = 1$ ;  $1,5 - 2,49 = 2$ ;  $2,5 - 3,49 = 3$ ;  $> 3,5 =$  nicht bestanden.

### § 14 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er über vertiefte theoretische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung im Kontext des darauf bezogenen Fachdiskurses angemessen zu erörtern. Die mündliche Prüfung wird als Disputatio oder als Rigorosum abgelegt. Im Falle eines Rigorosums sind zusätzlich zum Hauptfach (Promotionsfach) zwei Nebenfächer zu wählen.

(2) Wird die Dissertation angenommen, benennt der zuständige Fakultätsrat im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden

1. für den Fall einer Disputatio eine Promotionskommission, der folgende Personen angehören:
  - die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm bestimmte Hochschullehrerin

- bzw. ein von ihr bzw. ihm bestimmter Hochschullehrer für den Vorsitz,
- die beiden Gutachterinnen und Gutachter. Sie können nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder Protokollantin bzw. Protokollant sein,
  - drei weitere Mitglieder, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren der Pädagogischen Hochschule Weingarten, emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder habilitierte hauptamtliche Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein müssen.

Die Mitglieder der zuständigen Fakultät müssen die Mehrheit haben.

2. für den Fall eines Rigorosums eine Promotionskommission, der folgende Personen angehören:

- die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm bestimmte Hochschullehrerin bzw. ein von ihr bzw. ihm bestimmter Hochschullehrer für den Vorsitz,
- zwei Prüferinnen und Prüfer pro Fach. In der Regel ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Dissertation eine oder einer der beiden Prüferinnen und Prüfer des Hauptfaches. Sie oder er kann nicht den Vorsitz der Prüfungskommission haben. Die weiteren Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder habilitierte hauptamtliche Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.

(3) Nach Beendigung der Auslegefrist, spätestens mit der Festsetzung der Note für die Dissertation, setzt die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin für die mündliche Prüfung fest. Diese soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslegefrist folgt.

(4) Im Falle einer Disputatio dauert die mündliche Prüfung in der Regel nicht länger als 120 Minuten. Dabei hat die Doktorandin oder der Doktorand für die Darstellung ihrer bzw. seiner Thesen höchstens

30 Minuten Zeit. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Protokollantin bzw. den Protokollanten.

(5) Im Falle eines Rigorosums dauert die mündliche Prüfung im Hauptfach eine Stunde. Dabei darf bis zur Hälfte der Zeit über den Gegenstand der Dissertation geprüft werden. Jedes Nebenfach wird 30 Minuten geprüft. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Protokollantin bzw. den Protokollanten.

(6) Bei jeder mündlichen Prüfung wird Verlauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung in einer Niederschrift dokumentiert, die von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

(7) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind bei der Beratung und bei der Bekanntgabe der Note nicht zugelassen.

### **§ 15 Feststellung der mündlichen Prüfungsleistungen**

(1) Nach der Disputatio bildet die Promotionskommission eine Note gemäß den Noten in § 11 Abs. 5. Dabei gibt jedes Kommissionsmitglied eine Note ab. Daraus wird das arithmetische Mittel gebildet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Dabei gilt: 0,75 – 0,99 = 0,75; 1,0 – 1,49 = 1; 1,5 – 2,49 = 2; 2,5 – 3,49 = 3,0; >3,5 = nicht bestanden.

(2) Die Mitglieder der Promotionskommission im Rigorosum geben jeweils eine Note gemäß der Noten in § 11 Abs. 5. Daraus wird das arithmetische Mittel gebildet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Dabei gilt: 0,75 – 0,99 = 0,75; 1,0 – 1,49 = 1; 1,5 – 2,49 = 2; 2,5 – 3,49 = 3,0; >3,5 = nicht bestanden. Für den Fall, dass alle Teilprüfungen bestanden sind, wird eine Gesamtnote gebildet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet, wobei das Hauptfach zweifach gezählt wird. Dabei gilt: 0,75 – 0,99 = 0,75; 1,0 – 1,49 = 1; 1,5 – 2,49 = 2; 2,5 – 3,49 = 3; > 3,5 = nicht bestanden.

(3) Die Gesamtnote der Disputatio sowie die Noten der Teilprüfungen des Rigorosums sind der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach Festsetzung der Note von der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.

(4) Sofern die Disputatio oder eine Teilprüfung des Rigorosums mit „insuffizienter (4,0)“ bewertet wird, kann dieser Teil auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss beim Zentralen Prüfungsamt spätestens einen Monat nach dem Nichtbestehen eingegangen sein. Der Termin der Wiederholungsprüfung, die in der Regel spätestens im folgenden Semester stattfinden muss, wird von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden festgesetzt.

(5) Wird die Prüfungsleistung endgültig mit „insuffizienter (4,0)“ bewertet, endet der Status als angenommene Doktorandin oder angenommener Doktorand und das Promotionsvorhaben bleibt ein Promotionsversuch. Das Zentrale Prüfungsamt stellt darüber einen Bescheid gemäß § 19 aus.

### § 16 Gesamtergebnis der Promotion

(1) Sind alle Prüfungen bestanden, setzt die Dekanin oder der Dekan gemäß der Noten nach § 11 Abs. 5 die Gesamtnote aus den Noten für die mündliche Prüfung und für die Dissertation fest. Die Gesamtnote wird zu gleichen Teilen aus der Note der Dissertation sowie der Note der mündlichen Prüfung gebildet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Dabei gilt:  $0,75 - 0,99 = 0,75$ ;  $1,0 - 1,49 = 1$ ;  $1,5 - 2,49 = 2$ ;  $2,5 - 3,49 = 3,0$ ;  $>3,5 =$  nicht bestanden. Summa cum laude wird gegeben, wenn die Dissertation und das Gesamtergebnis der Promotion besser als 1,0 ist.

(2) Nach der Festsetzung aller Noten händigt das Zentrale Prüfungsamt der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen aller Prüfungen aus, aus der die Note der Dissertation, die Gesamtnote des Rigorosums beziehungsweise der Disputatio und die Gesamtnote der Promotion hervorgehen. Auf der vorläufigen Bescheinigung ist zu vermerken, dass das Promotionsverfahren erst mit der Veröffentlichung der Dissertation abgeschlossen ist (Anlage 6).

### § 17 Rücktritt und Verschiebung

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand kann bis zur Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 10 jederzeit von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben zurücktreten.

Mit dem Rücktritt endet der Status als angenommene Doktorandin bzw. angenommener Doktorand. Das Promotionsvorhaben gilt in diesem Fall nicht als Promotionsversuch.

(2) Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand ihren bzw. seinen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 10 zurück, so gilt das Promotionsvorhaben als Promotionsversuch. Der Status als angenommene Doktorandin bzw. angenommener Doktorand endet mit der Rücknahme.

(3) Jeder Termin, zu dem eine mündliche Prüfung stattfindet, kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verschoben werden. Die geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden kann das Zentrale Prüfungsamt die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe an, so ist ein neuer Termin anzusetzen. Andernfalls gilt das Promotionsvorhaben als Promotionsversuch und der Status als angenommene Doktorandin bzw. angenommener Doktorand endet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zur Prüfung antritt.

(4) In den Fällen nach Abs. 1 bis 3 stellt das Zentrale Prüfungsamt einen Bescheid gemäß § 19 aus.

### § 18 Einsichtnahme

Nach Festsetzung aller Noten kann die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag beim Zentralen Prüfungsamt die Akten zur Promotion einsehen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Festsetzung der Gesamtnote zu stellen.

### § 19 Widerspruchsverfahren

Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Zentralen Prüfungsamt erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

## § 20 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der Prüfung ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen und die in Abs. 3 genannte Zahl von Exemplaren unentgeltlich über die Fakultät an die Hochschulbibliothek abzugeben. Dabei muss er etwaige Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter berücksichtigen.

(2) Vor der Drucklegung ist die Genehmigung für die zu veröffentlichende Textfassung einzuholen. Die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung erteilt die Dekanin oder der Dekan auf Grundlage der Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter.

(3) Zugänglich gemacht im Sinne von Abs. 1 ist die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser - zusätzlich zu dem bei den Prüfungsakten verbleibenden Exemplar - dem Zentralen Prüfungsamt zwei Exemplare der Dissertation in der nach Abs. 2 genehmigten Form abliefern. Diese müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Darüber hinaus hat die Veröffentlichung der Arbeit in der genehmigten Form in einer der nachstehenden Publikationsformen zu erfolgen:

1. 70 Exemplare in Dissertations- oder Fotodruck, die an die Hochschulbibliothek abzuliefern sind.

Dabei richtet sich das Titelblatt nach Anlage 7 dieser Promotionsordnung. Wird die Dissertation so veröffentlicht, überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Pädagogischen Hochschule Weingarten das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

2. Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren.

Der Nachweis wird durch Vorlage eines Verlagsvertrages erbracht, der die Bestimmung enthalten muss, dass die Hochschulbibliothek Weingarten bei Erscheinen vom Verlag zwei Belegexemplare erhält. Die Veröffentlichung ist als Weingartener Dissertation auszuweisen.

3. Veröffentlichung in einer anerkannten Fachzeitschrift oder in einem Sammelwerk mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Ab-

lieferung von fünf Sonderdrucken an die Hochschulbibliothek Weingarten. Die Veröffentlichung ist als Weingartener Dissertation auszuweisen.

4. elektronisch.

Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek Weingarten. Dieser, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben und bestätigt dies schriftlich dem Prüfungsamt. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des Weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufes gegeben werden.

(4) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat die Doktorandin oder der Doktorand eine Erklärung (Anlage 8) darüber abzugeben, dass die Pflichtexemplare mit dem Originalmanuskript übereinstimmen, für das die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung erteilt wurde.

(5) Wird die in Abs. 1 genannte Frist nicht eingehalten oder entspricht die Erklärung nach Abs. 4 nicht der Wahrheit, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Frist kann die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät auf schriftlichen und zu begründenden Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hin verlängern.

## § 21 Promotionsurkunde

(1) Nach der Veröffentlichung im Sinne von § 20 wird der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb von einem Monat die Promotionsurkunde ausgehändigt.

(2) Auf der Urkunde werden nach Maßgabe der Anlage 9 Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote angegeben.

(3) Die Promotionsurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der akademische Grad geführt werden.

## § 22 Ehrenpromotion

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann für der Wissenschaft dienende Leistungen, die im Einklang mit den Aufgaben und dem Profil der Pädagogischen Hochschule Weingarten stehen, den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Erziehungswissenschaft ehrenhalber (Dr. paed. h. c.) oder einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen. Eine nachträgliche Umwandlung der Ehrendoktorgrade ist ausgeschlossen.

(2) Den Vorschlag kann nur eine Fakultät unterbreiten. Er muss von einer Dreiviertelmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des zuständigen Fakultätsrats unterstützt werden.

(3) Der Vorschlag muss eine Begründung enthalten, aus der die Verdienste hervorgehen, den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen.

(4) Über die Verleihung entscheidet der Senat mit Mehrheit der Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

## § 23 Ungültigkeit der Promotion, Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

1. sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht oder die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erlangt hat, oder
2. sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Doktorgrad aufgrund einer Täuschung erworben wurde, oder
3. bekannt wird, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand oder die Promovierte bzw. der Promovierte im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichtes im Bundesgebiet wegen eines Verbrechens oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der

äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Doktorandin bzw. dem Doktoranden oder der Promovierten bzw. dem Promovierten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn sie bzw. er auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die Entscheidung trifft auf Empfehlung des zuständigen Fakultätsrats das Rektorat. Der Beschluss ist zu begründen und durch die Leiterin oder den Leiter des Zentralen Prüfungsamtes der Betroffenen bzw. dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben. Über einen eingehenden Widerspruch entscheidet das Rektorat.

## § 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 26. April 2013 außer Kraft.

(2) Hat eine Doktorandin oder ein Doktorand ihre bzw. seine Annahme vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt, wird das Promotionsvorhaben nach den Vorschriften der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt. Der zuständige Fakultätsrat kann auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden beschließen, dass das Promotionsvorhaben nach den Vorschriften der nunmehr geltenden Promotionsordnung durchgeführt wird.

Weingarten, 24. Oktober 2014

gez.  
Prof. Dr. Werner Knapp  
(Rektor)